OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607045/4/KPe

Datum:
Linz, 23. Oktober 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pernsteiner über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 24.08.2024, GZ: VStV/924301549255/2024, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes durch mj. B__

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 24.08.2024, GZ: VStV/924301549255/2024, wurde B__ (im Folgenden: Beschuldigter) vorgeworfen, er habe sich am 24.08.2024, 21:05 Uhr, in D-Strasse, als Lenker des Mofas mit dem Kennzeichen aaa (A) obwohl es ihm zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von ihm verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht, weil
1. die Kunststoffverkleidung der Scheinwerfer mangelhaft war und
2. der Fahrersitz rechtsbeschädigt/aufgerissen war,
wodurch jeweils die Verkehrs- und Betriebssicherheit des Kraftfahrzeuges nicht gegeben war, obwohl Kraftfahrzeuge verkehrs- und betriebssicher gebaut und ausgerüstet sein müssen.

Der Beschuldigte hat dadurch § 102 Abs 1 iVm § 4 Abs 1 KFG 1967 verletzt und wurde über diesen gemäß § 132 Abs 1 KFG 1967 eine Geldstrafe von je Delikt 150 Euro (insgesamt daher 300 Euro) verhängt.

Das Straferkenntnis wurde in Anwesenheit des Beschuldigten verkündet. Nach Rechtsmittelbelehrung hat der Beschuldigte auf die Erhebung einer Beschwerde ausdrücklich verzichtet. Die Niederschrift von dieser Amtshandlung wurde dem Beschwerdeführer nach Ende der Amtshandlung ausgefolgt.

I.2. Mit E-Mail vom 25.08.2024 hat der Beschwerdeführer als Vater des Beschuldigten zum Betreff „Einspruch“ folgende Eingabe bei der belangten Behörde eingebracht:

> *„Sehr geehrte Damen und Herren,*
>
> *mein Sohn hatte gestern um 21:05 Uhr eine Mopedüberprüfung in der D-Strasse in C__.*
>
> *Da wurden zwei schwere Mängel festgestellt.*
> *Eine Überprüfung am 24.07.2024 am Land Wels wurden diese zwei Mängel aber nicht beanstandet und ebenso wurden alle Mängel und Schäden vorher von Fachwerkstätten repariert.*
>
> *Wir haben in den letzten Monat ca. 1200€ investiert mit dem Pickerl im Juli wo alles gemacht wurde um die Straßentauglichkeit gewährleistet zu können.*
>
> *Wir bitten daher um eine Milderung der Strafe,*

Da wir immer dahinter waren alles ordnungsgemäß reparieren zu lassen.
GZ: VStV/924301549255/2024

Im Anhang sende ich Ihnen alle Unterlagen durch!

Mit freundlichen Grüßen
A__“

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde (ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen) mittels Schreiben vom 24.09.2024 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich unter Anschluss des Behördenakts zur Entscheidung vorgelegt (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde sowie in den dem Verfahren zugrundeliegenden Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde, in das Register der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen und die darin angeführten Strafverfügungen/Straferkenntnisse. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 2 VwGVG Abstand genommen werden, weil keine der Parteien eine mündliche Verhandlung beantragt hat und lediglich eine Beschwerde über die Strafhöhe vorliegt.

II.2. Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht nachstehender Sachverhalt fest und wird dieser Entscheidung zugrunde gelegt:

Der Beschuldigte, welcher am tt.mm.jjjj geboren wurde, hat die unter Punkt I.1. beschriebene Verwaltungsübertretung begangen und im Anschluss an die mündliche Verkündung des Straferkenntnisses nach erfolgter Rechtsmittelbelehrung auf die Erhebung der Beschwerde verzichtet. [Niederschrift vom 24.07.2024, Seite 3f]

Im Juni-Juli 2024 wurden 1.200 Euro an Reparaturkosten in das verfahrensgegenständliche Moped investiert, um „Straßentauglichkeit“ herzustellen. [Beschwerde]

Der Beschuldigte verfügt über ein monatliches Nettoeinkommen von 932 Euro [Niederschrift vom 24.07.2024, Seite 3]

Im Register der verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen scheinen 9 Delikte betreffend Übertretungen der Straßenverkehrsordnung und des Kraftfahrgesetzes auf. Konkret hat der Beschuldigte in rd. den letzten 13 Monaten vor den hier verfahrensgegenständlichen Taten folgende Verwaltungsdelikte begangen und wurde dafür rechtskräftig bestraft:

a) 18.07.2023: Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um 19 km/h [Strafverfügung vom 28.08.2023, GZ: VStV/923301490494/2023]; Strafe: 60 Euro

b) 25.07.2023: i) nicht rechtmäßiger Sportauspuff, ii) Fehlen eines Rückstrahlers, iii) vorschriftswidriger Lenkersitz [Strafverfügung vom 11.08.2023 bzw. Straferkenntnis vom 03.10.2023, jeweils GZ: VStV923301497326/2023]; Strafe: i) 180 Euro, ii) Ermahnung, iii) 30 Euro

c) 29.08.2023: Nichterteilung der Lenkerauskunft [Strafverfügung vom 19.09.2023, GZ: VStV/923301490520/023]; Strafe: 80 Euro

d) 27.02.2024: i) Missachtung von Anhaltezeichen (Blaulicht und Folgetonhorn), ii) Missachtung des Gebotszeichens „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“, iii) Nichtanzeige der Fahrtrichtungsänderung, iiii) vorschriftswidriger Sportauspuff zur Leistungssteigerung [Strafverfügung vom 11.03.2024, GZ: VStV/924300470004/2024]; Strafe: i) 70 Euro, ii) 50 Euro, iii) 50 Euro, iiii) 150 Euro

Alle diese Delikte wurden im Zusammenhang mit dem auch hier verfahrensgegenständlichen Moped mit polizeilichem Kennzeichen aaa (A) begangen.

II.3. Die Feststellungen gründen sich auf den Akteninhalt, insbesondere auf jene Beweismittel, welche in eckiger Klammer angeführt sind.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Sache des Beschwerdeverfahrens:

Gemäß § 27 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Landesverwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid bzw. das angefochtene Straferkenntnis aufgrund der Beschwerde zu prüfen, soweit nicht eine Rechtswidrigkeit aufgrund Behördenunzuständigkeit vorliegt (vgl. VwGH 27.10.2014, Ra 2014/02/0053).

Nachdem der Beschwerdeführer gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde vom 26.05.2021 lediglich Beschwerde hinsichtlich der Strafhöhe eingelegt hat (arg „*Wir bitten daher um eine Milderung der Strafe*“), ist hinsichtlich der Frage der Strafbarkeit Teilrechtskraft eingetreten.

Nachdem auch das angefochtene Straferkenntnis nur die Strafbemessung zum Gegenstand hat, ist damit auch der Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichts auf die Strafbemessung beschränkt. Die Tatfrage ist – aufgrund der eingetretenen Rechtskraft – nicht Gegenstand des Verfahrens. Die vorgeworfene Tat ist damit sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht als erfüllt zu betrachten.

III.2. Rechtsmittellegitimation des Beschwerdeführers

Zunächst ist davon auszugehen, dass das hier angefochtene Straferkenntnis gegenüber dem Beschuldigten aufgrund seines Rechtsmittelverzichts rechtskräftig geworden ist. Ein beschuldigter Jugendlicher ist im Verwaltungsstrafverfahren voll handlungsfähig und bedarf daher zur rechtswirksamen Abgabe eines Rechtsmittelverzichts keines gesetzlichen Vertreters.

Die Tatsache, dass der jugendliche Beschuldigte bereits einen Rechtsmittelverzicht abgegeben hat, hindert aber nicht dessen gesetzlichen Vertreter, Rechtsmittel einzulegen (§ 60 VStG). Der gesetzliche Vertreter wird dabei nicht als Vertreter des jugendlichen Beschuldigten tätig, sondern erhebt das Rechtsmittel in eigenem Namen (vgl. VwGH 09.04.1987, Zl 86/02/0174).

Für die Erhebung einer Beschwerde der gesetzlichen Vertreter eines jugendlichen Beschuldigten ist daher die Vorlage einer Vollmacht gar nicht notwendig.

III.3. Strafbemessung

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung

durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl. u.a. VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt.

Darüber hinaus normiert § 19 Abs. 2 VStG für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer, zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Für die hier verfahrensgegenständlichen Übertretungen des § 102 Abs 1 iVm § 4 Abs 2 KFG sieht § 134 Abs 1 Z 1 KFG einen Strafrahmen von bis zu 10.000 Euro (im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen) vor.

Erschwerend zu werden sind die zahlreichen einschlägigen Verwaltungsstrafen, die ebenfalls im Zusammenhang mit dem auch hier verfahrensgegenständlichen Moped begangen wurden. Mildernd zu berücksichtigen ist die geständige Verantwortung des Beschuldigten. Was die vom Beschwerdeführer vorgebrachte Instandsetzung des Mopeds betrifft ist anzumerken, dass in der Herstellung des gesetzmäßigen Zustands allenfalls das Fehlen eines (weiteren) Erschwerungsgrunds, nicht aber ein mildernder Umstand erblickt werden kann (vgl. VwGH 23.10.1997, Zl 97/07/0036); dies gilt insbesondere dann, wenn – wie die erfolgten Bestrafungen zeigen – Mängel am Fahrzeug bereits behördlich beanstandet wurden.

Zur Bemessung der Strafhöhe ist zu bemerken, dass die im angefochtenen Straferkenntnis den Strafrahmen lediglich zu 1,5% ausschöpfen und damit die Strafe ohnehin bereits im unteren Bereich liegt.

Die schon bisher verhängten Geldstrafen haben den Beschuldigten offenbar nicht davon abhalten können, weitere Verstöße gegen das Kraftfahrgesetz zu begehen. Neben der Generalprävention scheint es im konkreten Fall besonders aus spezialpräventiven Überlegungen erforderlich, im Vergleich zu den bisherigen Übertretungen höhere Geldstrafen zu verhängen, um die Konsequenzen für den Beschuldigten auch spürbarer zu machen und ihm das Unrecht seiner Handlungen vor Augen zu führen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich schließt sich aus diesen Gründen der durch die belangte Behörde vorgenommenen Strafzumessung an, weshalb der Beschwerde der Erfolg zu versagen und diese als unbegründet abzuweisen war.

III.4. Kosten

Bei diesem Ergebnis ist dem Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren in Höhe von 20% der verhängten Strafe, mindestens aber 10 Euro, aufzuerlegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

IV.1 Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

IV.2. Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Pernsteiner